121. Befreiung Wipkingens von der Wachdienstpflicht 1657 Oktober 31

Regest: Die Wipkinger haben sich darüber beschwert, dass sie zusammen mit den Vier Wachten ihre Nachtwache bis an die Stadtmauern ausdehnen sollen. Dies sei eine ihnen zuvor nie zugemutete Neuerung. Der Rat entscheidet, dass ihnen das Wachen um die grössere Stadt herum erlassen sein soll und dies wie bisher allein die Pflicht der Vier Wachten sei. Sie haben aber in ihrer eigenen Gemeinde die Wache gebührend zu versehen. Dasselbe soll für Albisrieden und ähnliche Orte hinsichtlich des Wachens vor der kleinen Stadt gelten.

Kommentar: Am 21. Oktober 1657 hatte der Zürcher Rat zusammen mit weiteren Beschlüssen zur Organisation der städtischen Wache entschieden, dass die Gemeinden direkt vor der Stadtbefestigung zum Wachdienst für das Gebiet vor den Stadtmauern herangezogen werden sollten (StAZH B II 499, S. 91). Dagegen protestierte Wipkingen, das erst 1637 in die Obervogtei Vier Wachten eingegliedert worden war (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 112). Der Rat gab den Wipkingern mit dem vorliegenden Beschluss Recht; die Nachtwache solle wie bisher von den Vier Wachten versehen werden. 1605 hatte der Rat beschlossen, dass nicht nur die Anwohner der Sihl vor dem Rennwegtor, sondern auch die Vier Wachten vor der grösseren Stadt und Stadelhofen vor dem Tor Auf Dorf zu wachen hätten (StAZH A 81.1, Nr. 33, Art. 10) und eine entsprechende Wachtordnung erlassen (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 104).

Samstags, den 31sten octobris presentibus hern Waser und beid reth

[...]

Uff beschechnen anzug, daß die Wipkinger sich beschwerind, mit und nebent den 4 Wachten ire nachtwachten biß an die statt zuhin zeversehen, wyl solches ein nüwerung und ihnen zuvor noch niemalen zugemutet worden syge, ward erkhendt, eß sollind zwahren die von Wipkingen deß wachens mit und nebent den 4 Wachten umb die Größer Statt herumb erlaßen und solches den 4 Wachten / [S. 100] nach altem bruch zeverrichten allein obgelegen syn; wyl aber auch by ihnen das wachen hochnothwendig, solle hr obrist Tomas Werdmüller ihnen die nothdurfft zu sprechen, daß sy es gebührend anstellind und nüzit versumind. Glyhe meinung soll es haben der Kleinen Statt halber mit Albißrieden und waß mehr für derglyhen orth sind.

Eintrag: StAZH B II 499, S. 99-100; Papier, 10.0 × 32.5 cm.

30